

Satzung des **HANDBALL SPORTVEREIN DONAUESCHINGEN**

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der unter dem Namen Handball-Club am 29.04.1988 gegründete Verein führt seit der Mitgliederversammlung vom 09.06.1994 den Namen Handball Sportverein e. V. Donaueschingen. Der Verein hat seinen Sitz in Donaueschingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Donaueschingen unter der Registernummer VR 477 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied beim Landessportbund und beim Südbadischen Handballverband und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts. Die Jugendarbeit ist unter Beachtung der sportlichen und kulturellen Belange besonders zu fördern.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Spieljahres (01.07. eines jeweiligen Kalenderjahres) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann nur nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten.
- d) wegen unehrenhaften Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4 Ordnungsgewalt des Vereins

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis

b) angemessene Geldstrafe

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltung des Vereins.
Der Bescheid über die Ordnungsstrafen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich im Rahmen des Haushaltsvoranschlags (bis 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres) von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile (siehe § 1 Abs. 5 und 6)

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

D. Die Organe des Vereins

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

(3) Vereinsjugendtag und Vereinsjugendabteilung

(4) evtl. zu bildende Ausschüsse

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis spätestens 01.07. statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Eine Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Donaueschingen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dies muss folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§9 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

E. Gliederung und Aufbau des Vereins

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter

b) dem Kassenwart

c) dem Schriftführer

d) dem Jugendwart

e) dem Spielwart

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist Einzelvertretungsberechtigt.

(3) Im Innenverhältnis des Vereins darf der Stellvertreter seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

(4) Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig wenn mind. 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

E. Sonstige Bestimmungen

§12 Vereinsordnungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

§13 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von einem Jahr als Kassenprüfer gewählt werden, geprüft.

Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

F. Schlußbestimmungen

§14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es

a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Donaueschingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.06.1994 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Donaueschingen, den 27.07.1994